

Einwohnergemeinde Reutigen

**Reglement zur Aufgaben-über-
tragung Zivilschutz**

11. Dezember 2009

Die **Einwohnergemeinde Reutigen** beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Reutigen vom 01. Januar 2024, folgendes Reglement:

Gegenstand / Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Reutigen überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung der Zivilschutzorganisation.</p> <p>² Die Sitzgemeinde Steffisburg wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe, alle gemäss Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Zivilschutzreglementes der Zivilschutzorganisation Steffisburg-regio bzw. gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.</p> <p>⁴ Die Sitzgemeinde Steffisburg übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Rechnungsführung.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 2 Die Einwohnergemeinde Reutigen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.</p>
Organisation	<p>Art. 3 Die Mitbestimmung der Einwohnergemeinde Reutigen erfolgt über Einsitznahme in die Fachkommission ZSO Steffisburg-regio der Zivilschutzorganisation Steffisburg-regio.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Steffisburg.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 ¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft.</p> <p>² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 2. Dezember 2024 mit xx Ja Stimmen bei xx Gegenstimmen und xx Enthaltungen angenommen.

Reutigen, xx. Dezember 2024

Der Präsident

Die Sekretärin

Hanspeter Iseli

Sandra Wettstein

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vordrucksgemäss publiziert.

Reutigen, xx. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.12.2024	01.01.2024	div. Art. Anpassung von ZSO Region Thun Westamt mit Sitzgemeinde Uetendorf auf ZSO Steffisburg-regio mit Sitzgemeinde Steffisburg	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Inkrafttreten	Beschluss	Änderung
03.12.2024	01.01.2024	div. Art. Anpassung von ZSO Region Thun Westamt mit Sitzgemeinde Uetendorf auf ZSO Steffisburg-regio mit Sitzgemeinde Steffisburg	Änderung